

**Hinweis: Zum 1. 7. 2006 hat der Gesetzgeber die gesetzlichen Gebühren für Beratung und Gutachten aufgehoben. Der Anwalt soll in diesen Fällen nach § 34 Abs. 1 S. 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) fortan auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. In Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgabe werden daher die nachstehenden Vereinbarungen getroffen.**

## Vergütungsvereinbarung

zwischen

Rechtsanwalt Marco Dienemann,  
Joliot-Curie-Platz 1b, 06108 Halle/ Saale

– nachfolgen Rechtsanwalt genannt -

und

Herrn/ Frau

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

– nachfolgend Auftraggeber genannt -

### 1. Vergütung für die Beratung<sup>1</sup>

In Sachen

\_\_\_\_\_

wegen

\_\_\_\_\_

1. vereinbaren die Parteien gem. § 34 Abs. 1 S. 1 RVG, dass der Rechtsanwalt für die Beratung eine 1,0-Gebühr gem. § 13 RVG aus dem Gegenstandswert der Beratung erhalten.  
Der Gegenstandswert der Beratung beträgt \_\_\_\_\_ EURO. Er bemisst sich nach \_\_\_\_\_.
2. vereinbaren die Parteien gem. § 34 Abs. 1 S. 1 RVG, dass der Rechtsanwalt für die Beratung eine Gebühr in Höhe von \_\_\_\_\_ € bis \_\_\_\_\_ € erhält. Die Höhe des Gebührenbetrages aus dem vorstehenden Rahmen bestimmt der Rechtsanwalt gem. § 14 Abs. 1 RVG unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwaltes kann bei der Bemessung herangezogen werden.
3. vereinbaren die Parteien gem. § 34 Abs. 1 S. 1 RVG, dass der Rechtsanwalt für die Beratung eine Gebühr in Höhe von 0,1 bis 1,0 gem. § 13 RVG aus dem Gegenstandswert \_\_\_\_\_ der \_\_\_\_\_ Beratung \_\_\_\_\_ erhält. Die Höhe des Gebührensatzes aus dem vorstehenden Rahmen bestimmt der

<sup>1</sup> Unzutreffendes streichen

Rechtsanwalt gem. § 14 Abs. 1 RVG unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwaltes kann bei der Bemessung herangezogen werden.

4. erhält der Rechtsanwalt einen Pauschalbetrag in Höhe von \_\_\_\_\_ €  
(in Worten: \_\_\_\_\_  
Euro).

5. erhält der Rechtsanwalt für die Beratung eine Vergütung i.H.v. \_\_\_\_\_ €  
(in Worten: \_\_\_\_\_ Euro) je  
Stunde.

Abgerechnet wird für jede angefangenen zehn Minuten. Eine Anrechnung der vorstehend vereinbarten Gebühr auf die in einer eventuellen nachfolgenden Angelegenheit entstehenden gesetzlichen Gebühren oder eine dort vereinbarte Vergütung wird ausgeschlossen.

## 2. Anwendbarkeit der gesetzlichen Vergütung im Übrigen

Die unter Nr. 1 vereinbarte Vergütung erfasst nur die Beratung als solche. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Gebühren- und Auslagentatbestände des RVG unberührt. Im Falle einer Einigung, Erledigung oder Aussöhnung kann daher eine weitere Gebühr anfallen.

Auch die gesetzlichen Auslagen einschließlich der Umsatzsteuer richten sich weiterhin nach den gesetzlichen Vorschriften des RVG.

## 3. Verauslagte Kosten

Soweit der Rechtsanwalt im Verlaufe des Mandates Kosten verauslagt, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen etc., sind diese vom Auftraggeber auf Anforderung sofort zu erstatten.

## 4. Vorschüsse

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse zu verlangen.

## 5. Hinweise an den Auftraggeber

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass

- sich die vereinbarte Gebühr gemäß § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnet,
- die vereinbarte Vergütung, vom Rechtsschutzversicherer möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird, insbesondere wenn es sich um vorsorgliche Beratungen handelt und/ oder eine versicherungsvertragliche Selbstbeteiligung vereinbart ist.

Halle/ Saale, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Rechtsanwalt

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber